

Neufassung der
Satzung
über
die Benutzungs- und Entgeltordnung des Eigenbetriebs "Freizeitzentrum Peterberg"
vom 23.01.2026

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt I: S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 60 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsblatt: S. 2629) sowie des § 4 der Eigenbetriebsverordnung vom 29.11.2010 (Amtsblatt I: S. 1426), zuletzt geändert durch Artikel 65 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsblatt I: S. 2629), und der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 26.04.1978 in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1998 (Amtsblatt I: S. 691), zuletzt geändert durch Artikel 94 des Gesetzes vom 08.12.2021 (Amtsblatt I: S. 2629) hat der Gemeinderat Nonnweiler in seiner Sitzung am 22.01.2026 folgende Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung „Freizeitzentrum Peterberg“ beschlossen:

Einverständnis:

Mit dem Kauf des Tickets stimmt der Käufer / die Käuferin dieser Benutzungs- u. Entgeltordnung unwiderruflich zu.

§ 1 Entgeltsätze

(1) Die Entgelte werden wie folgt festgesetzt:

a) Entgelte Sommerrodelbahn

Entgelttatbestand	Entgelt
1 Fahrt	4,20 €
3 Fahrten	12,00 €
4 Fahrten	16,00 €
6 Fahrten	22,00 €

Gruppenpreise ab 20 Personen

Werkstage (Montag - Samstag) – 1 Fahrt	3,40 € je Person
Sonn- und Feiertage - 1 Fahrt	3,60 € je Person

b) Entgelte Rutschenparadies

Rutschenparadies =	0,30 €
--------------------	--------

§ 2 Ausfall von Leistungen

(1) ¹Es besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung der Entgelte, wenn infolge sich ändernder Witterungsverhältnisse oder in Folge von Betriebsstörungen oder aus sonstigen zwingenden Gründen die Sperrung der Anlagen angeordnet wird.

(2) ¹Es besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung der Entgelte oder einen unentgeltlichen Ersatz einer Leistung.

§ 3 Ermäßigung / Gruppentarif

- (1) ¹Für Gruppen ab 20 Personen wird ein Entgelt für die Benutzung der Sommerrodelbahn an Werktagen, (Montag bis Samstag) von 3,40 € pro Person und Fahrt, an Sonn- und Feiertagen von 3,60 € pro Person und Fahrt festgesetzt.
- (2) ¹Mindestens 20 entgeltpflichtige Personen müssen die Bahn benutzen. Personen, die noch nicht entgeltpflichtig sind, werden hierbei nicht mitgerechnet.
- (3) ¹Die Gruppe muss einen formellen Hintergrund haben (Schulkasse, Verein, Firma usw.). ²Gruppen, die sich kurzfristig bilden, um in den Genuss einer Ermäßigung zu gelangen, werden nicht als Gruppe im Sinne dieser Benutzungs- und Entgeltordnung anerkannt.

§ 4 Entrichtung der Entgelte

- (1) Die Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen sind im Voraus an der Kasse durch den Kauf eines Tickets zu entrichten.
- (2) ¹In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
- (3) ¹Eine Rechnungsstellung ist in begründeten Fällen und nach vorheriger Absprache mit der Werkleitung möglich.

§ 5 Gültigkeit, Rückgabe und Entwertung der Tickets

- (1) ¹Bei den Tickets handelt es sich um sogenannte Barcodetickets als Punktekarte. ²Die Entwertung der Tickets erfolgt automatisch durch Einsticken des Tickets in die Scanner an den jeweiligen Eingängen. ³Die Anzahl der verbleibenden Punkte, wird beim Einsticken des Tickets im Display des Kartenlesers (Scanners) angezeigt. ⁴Es besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung des Fahrpreises bei unsachgemäßer oder falscher Entwertung des Tickets.
- (2) ¹Die Tickets sind (ab Druckdatum) 12 Monate gültig. ²Das Druckdatum wird auf dem Ticket ausgewiesen. ³Eine Verlängerung der Gültigkeit ist vor Ablauf der Gültigkeit an der Kasse möglich.
- (3) ¹Bei Sondertickets, (Gruppen- u. Ermäßigungstickets) ist ein Abweichen von der 12- Monatsfrist möglich. ²Diese Tickets können auf bestimmte Tage, oder befristete Zeiträume begrenzt werden.
- (4) ¹Eine Beschädigung des Tickets bzw. des Barcodes macht das Ticket ungültig und berechtigt nicht zum kostenlosen Ersatz. ²Entgelte für abhanden gekommene, beschädigte oder nicht genutzte Tickets werden nicht erstattet.
- (5) ¹Eine Rückgabe bereits gelöster Tickets ist nur bei unbenutzten Tickets und nur am Tag des Erwerbs möglich.
- (6) ¹Gruppentickets, deren Abgabe nur an Gruppen mit einer Personenzahl von 20 oder mehr Personen erfolgt, sind nur am Tag des Kaufs gültig und dürfen nur in Verbindung mit einem Gruppenbesuch genutzt werden.

§ 6 Film- und Fotoaufnahmen

- (1) ¹Film- und Fotoaufnahmen zu privaten Zwecken sind ausschließlich in den öffentlich zugänglichen Gästebereichen gestattet. ²Film- und Fotoaufnahmen während der Fahrt sind nicht gestattet. ³Auch die Nutzung von Kameras und Handy-Kameras während der Fahrt ist aus Sicherheitsgründen untersagt. ⁴Dies schließt die Verwendung von Brustgurten, Helm kameras und professionellen Kamerahalterungen ein. ⁵Das Personal ist angewiesen, solche Aufnahmen zu unterbinden.

- (2) ¹Filmaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Aufnahmen für TV-Beiträge bedürfen einer Drehgenehmigung der Betreiberin und finden immer in Begleitung statt.
- (3) ¹Im Freizeitzentrum Peterberg werden Film- und Fotoaufnahmen getätigt. ²Die Bereiche werden, soweit möglich, gekennzeichnet. ³Bitte meiden sie diese Bereiche, wenn sie nicht wünschen, dass evtl. von Ihnen gefertigte Aufnahmen später in der Öffentlichkeit verwertet werden oder teilen sie dies dem Fotografen / Filmteam mit. ⁴Geschieht dies nicht, gehen wir davon aus, dass die Verwertung honorarfrei gestattet wird.

§ 7 Benutzung des Spielplatzes

- (1) ¹Die Benutzung von Spielgeräten, Spiel- und Liegewiesen und ähnlichen Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Einrichtung in einem gebrauchsfähigen und sicheren Zustand zu erhalten.
- (2) ¹Eine Mitnahme von Glas oder Porzellan in den Spielbereich ist streng untersagt. ²Alle Anlagen und Einrichtungen der Halle dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.
- (3) ¹Das Benutzen der Spielgeräte für Personen über 14 Jahren ist untersagt. Eltern haften für die Verletzung der Aufsichtspflicht über ihre Kinder.

§ 8 Aufsichtspflicht von Eltern, Betreuern und Gruppenbegleitern

- (1) ¹Hiermit werden alle Eltern und Begleitpersonen von Gruppen darauf hingewiesen, ihrer Aufsichtspflicht sorgfältig nachzukommen. ²In diesem Rahmen tragen Aufsichtspersonen, Betreuer*innen und Eltern auch für alle Schäden die Verantwortung, die durch den zu Beaufsichtigenden verursacht werden. ³Dies gilt insbesondere für Betreuer*innen von Personen mit physischen oder psychischen Beeinträchtigungen.

§ 9 Nutzung der Einrichtungen und Anlagen

- (1) ¹Vor der Nutzung der Anlagen verpflichtet sich Nutzer*innen, die ausgehängten Beförderungs- und Nutzungsbedingungen zu beachten und zu befolgen.
- (2) ¹Die Einrichtungen des „Freizeitzentrum Peterberg“ stehen im Rahmen der Öffnungszeiten und unter Einhaltung der ausgehängten Benutzungs- und Entgeltordnung zur Verfügung.
- (3) ¹Die Anweisungen des Betriebspersonals sind zu befolgen.
- (4) ¹Wer die getroffenen Nutzungseinschränkungen oder Benutzungshinweise, welche zum Schutz der Besucher*innen getroffen wurden, missachtet (fahrlässig oder vorsätzlich), haftet für alle Schäden, die durch die Missachtung entstehen.

§ 10 Nutzungsbeschränkungen

- (1) ¹Kindern unter 3 Jahren ist die Nutzung der Sommerrodelbahn nicht erlaubt, weder in Begleitung noch durch schriftliche Haftungsübernahme der Eltern oder Erziehungsberechtigten. ²Auf Verlangen ist ein Altersnachweis zu erbringen.
- (2) ¹Kinder unter 8 Jahren oder einer Körpergröße unter 1,35 m, dürfen die Sommerrodelbahn nicht alleine nutzen. ²Auf Verlangen des Betreibers ist ein Altersnachweis zu erbringen.
- (3) ¹Kinder unter 6 Jahren dürfen das Rutschenparadies nur mit einer Begleitperson nutzen und den Startbereich nicht alleine betreten. ²Auf Verlangen des Betreibers ist ein Altersnachweis zu erbringen.

- (4) ¹Für Personen mit einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung ist die Nutzung der Sportanlage Sommerrodelbahn im Einzelfall zu prüfen. ²Die Art der Einschränkung, die Witterungsverhältnisse, das Gästeaufkommen, sowie technische Gegebenheiten der Fahrzeuge sind hierbei zu berücksichtigen.

§ 11 Benutzungsausschluss

- (1) ¹Ein Verstoß gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung berechtigt die Betreiberin in begründeten Fällen einen Benutzungsausschluss oder in schwerwiegenden Fällen einen Verweis vom Betriebsgelände auszusprechen, ohne Anspruch auf teilweise oder vollständige Erstattung von Entgelten oder Rücknahme von Tickets.
- (2) ¹Personen, die unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss stehen, kann die Nutzung verweigert werden oder können vom Gelände verwiesen werden.
- (3) ¹Das Tragen von nicht geeigneter Kleidung, also Kleidung die aufgrund ihrer Machart eine Gefahr für den Träger oder für andere Personen darstellt, oder gar das Fehlen von Oberbekleidung beim Nutzen der Anlagen, kann zu einem Ausschluss führen.
- (4) ¹Personen, die mutwillig und wissentlich die Benutzungshinweise und Benutzungseinschränkungen sowie die Anweisungen des Personals missachten, können vom Personal von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (5) ¹Personen, die auf Grund einer physischen oder psychischen Beeinträchtigung für sich oder andere bei der Nutzung der Einrichtung zur Gefahr werden, können ausgeschlossen werden. ²Im Zweifelsfall, kann eine schriftliche Haftungsübernahme der Betreuerin / des Betreuers / Begleitperson / Vormund oder Erziehungsberechtigtem verlangt werden.

§ 12 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen

- (1) ¹Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. ²Hundekot ist aufzunehmen und in die Abfallbehälter zu bringen.
- (2) ¹Die feuerpolizeilichen Vorschriften im Gelände des „Freizeitzentrums Peterberg“ sind unbedingt zu beachten. ²Das Grillen ist auf dem gesamten Gelände verboten.
- (3) ¹Bei Benutzen sämtlicher Attraktionen (Anlagen) ist das Rauchen verboten. ²Der lautstarke Betrieb von Musikgeräten ist untersagt.

§ 13 Haftungsbeschränkung

- (1) ¹Der Aufenthalt im Freizeitzentrum Peterberg, sowie an den einzelnen Attraktionen und Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. ²Im Fall der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, haften der Betreiber nicht für unvorhersehbare und untypische Schäden. ³Haftung wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, sowie nach dem Produkthaftungsgesetz, bei arglistig verschwiegenen Fehlern, wie auch der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache bleiben davon unberührt.
- (2) ¹Das Freizeitzentrum Peterberg haftet nicht für Gegenstände, die dem Personal im Park übergeben werden oder auf dem Parkgelände abgelegt werden. ²Für sämtliche Gegenstände, unter anderem Handys, Kameras, Schmuck, Schuhe usw., die während der Benutzung beschädigt oder zerstört werden bzw. verloren gehen, wird keine Haftung übernommen.
- (3) ¹Der Einsatz von betriebseigenen Ersthelfern ersetzt nicht eine eventuell notwendige ärztliche Versorgung.

§ 14 Schadensmeldungen

- (1) ¹Alle Einrichtungen werden sorgfältig gepflegt, gewartet und überwacht. ²Sollten Sie dennoch ohne eigenes Verschulden zu Schaden kommen (dies beinhaltet Sach-, Personen- und sonstige Schäden), so ist der Schaden unbedingt vor dem Verlassen des Freizeitzentrums Peterberg beim Betriebswart zu melden. ³Ein Schadenersatzanspruch ist ausgeschlossen, wenn eine mögliche und zumutbare Schadensmeldung erst nach Verlassen des Geländes erfolgt.

§ 15 Anbieten von Waren / Leistungen und Werbung

- (1) ¹Das Anbieten und Inverkehrbringen von Waren und Dienstleistungen, sowie Werbung auf dem gesamten Gelände des „Freizeitzentrums Peterberg“, inklusive der Parkplätze und Zufahrten, sind nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Betreibers oder der Werkleitung gestattet. ²Unter diese Regelung fallen auch die Durchführung von Meinungsumfragen, Zählungen, Kundgebungen von Organisationen, Verbände, Interessengemeinschaften und Eigenideen aller Art. ³Verstöße gegen diese Regelung werden in jedem Einzelfall mit Platzverweis, zivilrechtlicher Inanspruchnahme sowie etwaiger strafrechtlicher Anzeige wegen Hausfriedensbruch verfolgt.

§ 16 Anwendbares Recht, Nebenabreden

- (1) ¹Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. ²Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) ¹Sollten einzelne Punkte dieser Benutzungs- und Entgeltordnung ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des Benutzungsverhältnisses nicht berührt.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt zum 01.02.2026 in Kraft.
- (2) ¹Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung des „Freizeitzentrums Peterberg“ vom 16.12.2022 außer Kraft.

Die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung des Eigenbetriebs
"Freizeitzentrum Peterberg" wird hiermit ausgefertigt.

Nonnweiler, 23.01.2026
Gemeindeverwaltung Nonnweiler

(Dr. Franz Josef Barth)
Bürgermeister

Verfügung

Die vom Gemeinderat Nonnweiler in seiner Sitzung am 17.03.2022 beschlossene Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung des Eigenbetriebs "Freizeitzentrum Peterberg" ist im amtlichen Bekanntmachungsblatt Nr. 2022/12 vom 24.03.2022 der Gemeinde Nonnweiler öffentlich bekanntzumachen.

Hierbei ist der folgende Hinweis aufzunehmen:

Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 12 Abs. 6 Kommunalselbstverwaltungsgesetz

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.

Nonnweiler, 23.01.2026

Gemeindeverwaltung Nonnweiler

(Dr. Franz Josef Barth)
Bürgermeister